

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/024/2017**

Aktenzeichen	333.012	Datum: 22.02.2017
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Aisenpreis	Tel.: 07261 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	28.03.2017	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

### **Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule hier: Anhebung der Gebühren zum 01.10.2017**

## Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der städtischen Musikschule entsprechend den Anlagen zur Vorlage zum 01.10.2017.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen von ca. 8.500 €.

---

## **Sachverhalt:**

Die allgemeine Kostensteigerung wirkt sich auch im Haushalt der Musikschule aus. Um die Einnahmen der Musikschule den gestiegenen Kosten anzugleichen, ist eine regelmäßige moderate Erhöhung der Gebühren vorgesehen. Da sich die allgemeinen Personalkosten stetig durch entsprechende Tarifabschlüsse erhöhen und damit der Zuschussbedarf der Musikschule ansteigt, wird vorgeschlagen, an der jährlichen leichten Anpassung festzuhalten. Die Gebühren der Städtischen Musikschule Sinsheim wurden zuletzt im Oktober 2016 angepasst und werden seit 2014 jährlich moderat angehoben. Die Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Gebührensätze stellt sich nach § 5 der Gebührensatzung für die Schüler aus Sinsheim und Kooperationsgemeinden wie aus Anlage 1 ersichtlich für den 01.10.2017 dar.

Die durchschnittliche Anhebung der Sätze beträgt 2,94 %. Der Anteil der Mehreinnahmen beläuft sich gemessen am aktuellen Belegungsstand auf ca. 2 %. Das resultiert daraus, dass nicht bei allen Gebührenarten Schülerbelegungen vorhanden sind. Damit ergibt sich kein lineares Ergebnis zwischen der Anhebung der Gebühren

und den Gebühreneinnahmen. Außerdem sind Gebührenermäßigungen, die sehr unterschiedlich ausfallen, bei den Einnahmen mit eingerechnet. Die Regelung zu den Gebührengruppen 7.1 und 7.2 (Ensemble) sollten nicht verändert werden. Für die Ensembles ist es förderlich, wenn Mitspieler hinzukommen. Außerdem ist die Belegung bei 7.2 sehr gering (aktuell nur 6 Belegungen). Die Probestunden für Schüler sollen ebenfalls nicht angehoben werden, da es sich um „Schnupperangebote“ handelt, um weitere Schüler zu gewinnen. Die Mietgebühr ist bei der Durchschnittsberechnung ebenfalls nicht berücksichtigt, da nur wenige Instrumente ausgeliehen sind und damit das Ergebnis verfälscht würde. Außerdem wird vorgeschlagen, die Gebühr für Einzelstunden für Erwachsene nicht zu erhöhen. Dieser Bereich weist einen hohen Deckungsgrad auf und eine weitere Erhöhung könnte die Inanspruchnahme vermindern, da der Preis „am Markt“ noch erzielbar bleiben muss.

Auf Grundlage des aktuellen Schülerstandes und der aktuellen Belegung (Stand Januar 2017) würden die neuen Sätze eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 8.534,79 € (1,96 %) jährlich ergeben. Diese Berechnung setzt jedoch voraus, dass sich Schülerstand und die Anzahl der Belegungen nicht verändern. In der Vergangenheit sind durch die Anhebungen der Gebühren keine größeren Schülereinbußen entstanden. Schülerrückgänge im Instrumentalbereich, die zu Mindereinnahmen führen, haben größtenteils andere Ursachen:

- Der allgemeine Rückgang der Kinder- und Schülerzahlen
- Wegfall eines Jahrganges des Gymnasiums durch G8
- aufgrund der gestiegenen Anforderungen der allgemeinbildenden Schule wird es für die Schüler immer schwerer, genügend Zeit für eine instrumentale Ausbildung zu finden (Unterricht- und Probezeit sowie Teilnahme an regelmäßigen Ensembleproben und –aufführungen)
- verändertes Freizeitverhalten und Medianangebot für Kinder und Jugendliche

Das Zusammenwirken von diesen Rahmenbedingungen mit dem Sparsamkeitsverhalten mancher Eltern könnte allerdings wieder zu Abmeldungen führen, sodass die geplanten Mehreinnahmen nicht im berechneten Umfang erzielt werden können.

Dieser Aspekt wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt und die Erhöhung daher sehr moderat gehalten. Insgesamt gesehen ist es sicherlich besser, in kürzeren Zeiträumen eine geringere Anhebung der Gebühren zu vollziehen, als in größeren Zeiträumen die Gebühren höher anzuheben. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen jährlichen Erhöhungen bestätigen das.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Landwehr  
Dezernatsleitung

---

Sandra Aisenpreis  
Amtsleiterin

Anlagen:

1. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze zum 01.10.2017
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zum 01.10.2017
3. Gebührenkalkulation zur Anpassung zum 01.10.2017
4. Nachweis der Nichtüberschreitung der Gebührensatzobergrenze nach kommunalem Abgabegesetz zum 01.10.2017